

---

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ost" in der Fassung der Veröffentlichung vom 26.07.2001 gelten mit folgenden Änderungen fort:

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- (1) Die Traufhöhe, gemessen zwischen OK Gehweg der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der verlängerten Gebädefassade mit der OK Dachhaut, darf folgende Maße nicht übersteigen:
- im Gewerbegebiet bei Gebäuden: 6,00 m
  - bei sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Silos, Schornsteinen, Masten u.ä. 11,00 m
  - im Mischgebiet für 2/3 der Gebäudelänge 4,50 m
  - im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 bis WA 4 für 2/3 der Gebäudelänge 4,50 m
  - im Allgemeinen Wohngebiet WA 5 bis WA 6 für 2/3 der Gebäudelänge 6,50 m
- (2) Die Firsthöhe, gemessen zwischen OK Gehweg der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt der Dachhaut, darf folgende Maße nicht übersteigen:
- im Gewerbegebiet 12,00 m
  - im Mischgebiet für 2/3 der Gebäudelänge 8,50 m
  - im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 für 2/3 der Gebäudelänge 8,00 m
  - im Allgemeinen Wohngebiet WA 1, WA 3 und WA 4 für 2/3 der Gebäudelänge 8,50 m
  - im Allgemeinen Wohngebiet WA 5 bis WA 6 für 2/3 der Gebäudelänge 10,00 m

## B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ost" in der Fassung der Veröffentlichung vom 26.07.2001 gelten mit folgender Änderung fort:

### 12. Hauptfirstrichtung

Von der im Plan festgesetzten Hauptfirstrichtung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Drehung der Firstrichtung der Erzeugung von Solarenergie dient.

Die bisherigen Nummern 12. bis 17. verschieben sich jeweils um einen Punkt.

## C. HINWEISE

Die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes "Ost" in der Fassung der Veröffentlichung vom 26.07.2001 gelten unverändert fort.